

Satzung *der Gründungsversammlung des Vereins* *„Oldtimerfreunde-Miesbach und Umgebung“*

Gründungsversammlung am 15. Juni 2015 in Miesbach

Präambel

zur Satzung der Oldtimerfreunde Miesbach und Umgebung

Im Rahmen der 900-Jahr-Feier der Stadt Miesbach am 19. Juli 2014 trafen sich aufgrund der Privatinitiative des Stadtrates Erhard Pohl, über 500 Oldtimerfreunde mit ihren historischen Personenkraftwagen, Motorrädern und Traktoren auf dem Habererplatz in Miesbach in Zusammenarbeit mit dem Kulturzentrum Waitzingerkeller der Stadt Miesbach und zeigten den vielen Besuchern das historische Kunst- und Kulturgut aus vergangenen Zeitabschnitten der technischen Entwicklung. Das Interesse bestärkte den Initiator des Treffens und die "Oldtimerbegeisterten" in Miesbach und Umgebung darin, einen Verein mit dem Namen "Oldtimerfreunde Miesbach und Umgebung" (kurz: **Oldtimerfreunde Miesbach**) ins Leben zu rufen. **Der Verein steht allen Freunden mit und ohne Oldtimer offen.**

Ziele:

1. Förderung des Verständnisses von alten Techniken

Im Mittelpunkt soll und wird die Förderung des Verständnisses der Allgemeinheit und vor allem der Jugend um das Wissen über die in historischer Zeit angewandten Techniken stehen. Denn alte Techniken mögen zwar durch neue Techniken überholt sein. Jedoch sind sie Teil von Epochen des Kunst- und Kulturgutes. Dieses Gut darf nicht durch die ausschließliche Ausrichtung auf moderne Techniken verschüttet werden.

Daher ist es das Ziel des Vereins, vor allem den mit modernen Techniken aufgewachsenen Menschen alte, sinnvolle Techniken und deren Funktionsabläufe, Gebrauch und Nutzen zu verdeutlichen und zugänglich zu machen.

Dies wird der Verein sowohl an historischen mobilen Fahrzeugen, als auch an ortsfesten Maschinen und Geräten zeigen. Dazu gehören stehende oder mobil betriebene Fahrzeuge wie Traktoren und Motoren mit unterschiedlichen Energiezufuhren wie Dampf, Elektrik, Wasserkraft oder anderen Kraftstoffen und Techniken aus alter Zeit. Auch historische Einrichtungen für Maschinen und Geräte in der Forst- und Landwirtschaft - so beispielsweise die mit einem Wasserrad seit dem Jahr 1720 auch noch heute betriebene Schmiede im Josefthal in Schliersee-Neuhaus - gehören zu den vom Verein darzustellenden technischen Zeugnissen der Vergangenheit. Ergänzt wird die Darstellung um Werkstatthandbücher, Fotografien, Bilder und weitere Zeugnisse der Vergangenheit.

Der Verein soll und wird dem Wechsel der Technikgeschichte in Zukunft Rechnung tragen. Moderne Techniken wachsen im Laufe der Technikgeschichte in die Historie hinein. Daher gibt der Verein als Rahmen vor, dass die Fahrzeuge und technischen Geräte, die jeweils vom Verein dargestellt werden, nicht jünger als 30 Jahre sein dürfen. Dies entspricht im Übrigen den aktuellen gesetzlichen Vorgaben für die Anerkennung historischer Fahrzeuge.

In diesem Rahmen ist der Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander und mit Nichtmitgliedern von großer Bedeutung. Dies schließt den Austausch von Wissen über die Beschaffung von Ersatzteilen sowie die eigene Organisation von Ersatzteilmärkten ein.

3. Spaß und Freude an einem besonderen Hobby

Trotz der ernsten Aufgaben soll und werden ebenso im Mittelpunkt des Vereins der Spaß und die Freude an einem besonderen Hobby der Freunde der Förderung der Kunst- und Kulturgeschichte von Oldtimern stehen.

Dazu gehören Ausfahrten mit Oldtimerfahrzeugen- auch themenbezogen in alter Kleidung und Tracht sowie Treffen zum Austausch von Wissen und Erfahrung mit Weitergabe an die Allgemeinheit.

3. Ein weites Netzwerk

Die Vereinsaktivitäten, die Miesbach und Umgebung betreffen, werden sich auf eine unbegrenzte Umgebung erstrecken. Dies betrifft auch die angestrebte Kooperation mit gleichgesinnten Oldtimerfreunden in Deutschland und anderen europäischen Ländern.

4. Anreiz für Tourismus

Nicht zuletzt kann ein für die Allgemeinheit ausgeschriebenes Treffen mit Oldtimerfreunden ein nicht unwesentlicher **Attraktivpunkt für Touristen** werden, wie das hohe Interesse von **Alt und Jung** beim Treffen anlässlich der 900-Jahr-Feier der Stadt Miesbach gezeigt hat.

Vor diesem Hintergrund gibt sich der Verein folgende Satzung:

S a t z u n g:

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen:

"Oldtimerfreunde Miesbach und Umgebung"
mit der Kurzfassung: **"Oldtimerfreunde Miesbach"**

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen werden.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 83714 Miesbach.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die selbstlose Förderung der Allgemeinheit auf materiellem und geistigem Gebiet. Die Förderung umfasst die Wahrnehmung folgender Aufgaben:

- a) **Förderung** des Verständnisses der Allgemeinheit über das technische Kunst- und Kulturgut
- aa) historischer Fahrzeuge jeder Art,
 - bb) historischer land - und forstwirtschaftlicher Einrichtungen oder entsprechender Geräte, betrieben mit Dampf, Elektrik, Wasserkraft oder anderen historischen Motoren mit Darstellung ihrer technischen Einrichtungen und Funktionsabläufe sowie deren Gebrauch und Nutzen,
- in allen Fällen aa) und bb) vorausgesetzt, dass das technische Kunst- und Kulturgut **älter als 30 Jahre** ist und mögliche gesetzliche Vorgaben für die **Historie (H)** erfüllt;
- b) Heranführen der Jugend an die historische Technik;
 - c) Vorstellen des historischen Kulturgutes für die Allgemeinheit in der Öffentlichkeit;
 - d) Vermittlung von Wissen über die Funktionen historischer Technik zur Verhinderung des Verlustes von grundlegendem Wissen über die historischen Techniken;
 - e) Für die Allgemeinheit Organisation von Besichtigungen mit Erläuterungen der Technik historischer Fahrzeuge und Geräte sowie Kurse über das Zerlegen und den Zusammenbau von Fahrzeugen und Geräten unter Einbeziehung historischer Pläne und Werkstatthandbücher;
 - f) Erhaltung, Pflege, Reparatur, Ersatzteilbeschaffung sowie Repräsentation des historischen technischen Kulturgutes, Erfahrungsaustausch und Hilfestellungen bei der Restauration und technischen Problemen sowie Organisation von Ersatzteilmärkten;
 - g) Erwerb von technischem Kunst- und Kulturgut
 - h) Pflege des traditionellen Brauchtums durch Treffen in historischer Kleidung passend zum Fahrzeug sowie Ausfahrten mit mobilen Fahrzeugen sowie Veranstaltungen für historischen Motorsport.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig.

- a) Er verfolgt keine wirtschaftlichen oder politischen Zwecke.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- b) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch

keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder Kapitalanteile noch den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, und ebenso jede juristische Person.
- (2) Jugendliche, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können ab der Vollendung des 12. Lebensjahres mit Zustimmung der Eltern Mitglied werden; Vereinsaktivitäten dürfen nur unter Aufsicht eines gesetzlichen Vertreters durchgeführt werden.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu Händen des Vorsitzenden am Sitz des Vereins (Geschäftsstelle) zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit zustimmender Beschlussfassung, die dem Antragsteller bekanntzugeben ist. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann der Antragsteller hiergegen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.
- (4) Die Zahl der Mitglieder wird im Hinblick auf das für die Beschlussfassung erforderliche Quorum mit dem Tag der Einladung zu einer Mitgliederversammlung oder Aufforderung zur schriftlichen Beschlussfassung vom Vorstand verbindlich angegeben.
- (5) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitglieds zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierzu ist eine drei Viertel Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Jedoch entfällt die Beitragspflicht (§ 10Abs.3).
- (6) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt des Mitgliedes, der schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten

- zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- b) durch Ausschluss des Mitgliedes oder
- c) durch Tod des Mitgliedes bzw. Liquidation der Gesellschaft.

- (7) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch des ausgeschiedenen Mitglieds auf das Vermögen des Vereins. Die Rückzahlung von geleisteten Beiträgen ist ausgeschlossen.
- (8) Ein Mitglied kann durch Beschluss des engeren Vorstandes (§ Abs.3) aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen vorliegt oder trotz zweimaliger Mahnung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von einem Monat beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter Einspruch einlegen, über den der gesamte Vorstand (§ 8) mit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstands endgültig entscheidet.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder werden durch den Verein bzw. dessen Beauftragte beraten.
Der Verein fördert die in der Satzung beschriebenen Interessen der Mitglieder und den Informationsaustausch unter den Mitgliedern.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) die Vereinsinteressen zu fördern, alles zu unterlassen, was ihnen zuwiderläuft und dem Vorstand die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
 - b) den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und die festgesetzten Beiträge fristgemäß zu zahlen.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im letzten Quartal des laufenden Kalenderjahres statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies die Vereinsinteressen erfordern. Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden oder an seiner Stelle gemeinsam durch zwei Stellvertreter einberufen, ebenso wenn dies 40% der Mitglieder unter Angabe des Zweckes eine Einberufung verlangt.
- (2) Zu den Mitgliederversammlungen lädt der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung oder Interessenkollision der stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung ersichtlich sind, schriftlich oder in Textform (§ 126 b BGB) ein. Für die Einhaltung der Schriftform genügt die Nutzung des Telefaxes oder der E-Mail.
Die Mitglieder sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen gehalten, Änderungen der Kontaktdaten unverzüglich dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die Einladung soll 3 Wochen vor dem Versammlungstermin abgesandt werden.
Die Einladungsfrist kann in dringenden Fällen durch den Vorstandsvorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter auf drei Tage abgekürzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend oder gemäß Abs. (5) vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
Zur Ausübung des Stimmrechts kann durch Stimmrechtsübertragung nur ein einziges anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen und spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung dem Protokollführer im Original auszuhändigen. Vertreter von juristischen Personen, die Mitglied sind, haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen.
- (6) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Abstimmungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten können geheim mit verdeckten Stimmzetteln erfolgen, wenn der Versammlungsleiter dies anordnet oder mindestens ein Mitglied den Antrag stellt und dem Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 7

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Berufung der Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren;
 - b) Berufung der Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - e) Entscheidung über den Einspruch eines Mitgliedes gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
 - f) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
 - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.
- (3) Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung des nachfolgenden Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist eine erneute Abstimmung durchzuführen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{3}{4}$ erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sind keine Vorstandsmitglieder anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter der Versammlung (Versammlungsleiter). Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich (E-Mail oder Telefax genügt) beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Nachträglich nach Einberufung der Mitgliederversammlung gestellte Anträge brauchen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben zu werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über verspätet eingegangene Anträge oder über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus

1. Vorsitzender
2. stellvertretender Vorsitzender
3. zweiter stellvertretender Vorsitzender

Den Vorsitzenden des Vorstandes, den ersten Stellvertreter, zweiten Stellvertreter wählen die Mitglieder.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands (Abs.1) müssen volljährige Vereinsmitglieder sein.

§ 8 a

Engerer Vorstand

- (1) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er gilt als **engerer Vorstand**. Jedes Vorstandsmitglied ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der Vorsitzende Rechtsgeschäfte allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur gemeinschaftlich handelnd vornehmen.
- (2) Im Falle der Neuwahl bleiben die jeweiligen bisherigen Vorstandsmitglieder bis zum Ablauf der Mitgliederversammlung im Amt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Eine Abberufung kann durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit erfolgen, wenn ein grober Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen vorliegt. Davon unberührt bleibt das Recht der Amtsniederlegung.
- (3) Der engere Vorstand kann durch Beschluss eine der Aufsicht des Vorstandes unterliegende Person zur Geschäftsführung bestellen. Die Person muss nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand umgrenzt ihre Befugnisse und setzt die Vertragsverhältnisse fest.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch

Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- b) Bestellung und Abberufung eines beauftragten Geschäftsführers einschließlich des Abschlusses oder der Kündigung der mit der Beauftragung verbundenen Verträge
- c) Entscheidung über alle Rechtsgeschäfte und den Abschluss oder die Kündigung von Verträgen, gegebenenfalls unter Beachtung des Vorbehalts gemäß nachfolgender Ziffer 8.
- d) Genehmigung des Haushaltplanes
- e) Erteilung von Informationen an die Mitglieder über wesentliche, die Interessen der Mitglieder berührende Angelegenheiten.

- (5) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt der Vorstand im Rahmen seiner Kompetenz nach Absatz 1. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und führt diese im Rahmen der jeweiligen Beschlussfassung aus.
- (6) Der Kassenwart (Schatzmeister) erstellt den Haushaltsplan des Vereins und stimmt diesen mit allen Vorstandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 1 ab.
Der Kassenwart (Schatzmeister) ist zur ordnungsgemäßen Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses verpflichtet.
- (7) Der Vorstand und dessen einzelne Mitglieder haften gegenüber dem Verein nicht im Fall eines Pflichtenverstoßes, der auf leichter Fahrlässigkeit beruht.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.
Die Kosten trägt der Verein.

§ 8 b

Erweiterter Vorstand

- (1) Der Vorstand kann zur Verteilung von Aufgaben oder zu seiner Beratung einen erweiterten Vorstand bilden und in den erweiterten Vorstand einzelne Personen berufen.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes brauchen nicht dem Kreis der Mitglieder entnommen zu sein. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Besondere Beauftragungen außerhalb der ehrenamtlichen Tätigkeit sind zulässig, wenn der engere Vorstand dies beschließt.

- (2) Die Haftung von Mitgliedern des erweiterten Vorstandes gegenüber dem Verein im Falle eines auf leichter Fahrlässigkeit beruhenden Pflichtenverstoßes ist ausgeschlossen.

- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht im Vorstand, sie haben jedoch eine beratende Funktion

Sie können vom Vorstand im Sinne des § 26 BGB jederzeit von ihren Aufgaben entbunden und aus dem erweiterten Vorstand abberufen werden.

Davon unberührt bleibt das Recht zur Amtsniederlegung.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann dem Vorstand zur Berufung von Mitgliedern in den erweiterten Vorstand Vorschläge unterbreiten. Die Annahme liegt im Ermessen des engeren Vorstands.

§ 8 c

Rechnungsprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählten beiden ehrenamtlich tätigen Rechnungsprüfer überprüfen nach dem Ende des Geschäftsjahres die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der zweckgerichteten Einnahmen und Ausgaben. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis.
- (2) Die Rechnungsprüfer können Ersatz ihrer Auslagen im Rahmen des steuerlich zulässigen Aufwendungsersatzes beanspruchen.

§ 8 d

Ehrenämter

- (1) Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes sowie die Rechnungsprüfer üben ihr Amt ehrenamtlich aus.
- (2) Die Mitglieder des Vereins sowie die vom Vorstand mit Tätigkeiten beauftragten Mitglieder sollen ihre Tätigkeiten für den Verein engagiert und in Verbundenheit zum Verein ausüben, dürfen diese jedoch nur unentgeltlich im Rahmen des steuerlich zulässigen Umfangs ausüben.
- (3) Die unter vorstehender Ziffer 1 und 2 aufgeführten Personen können jedoch den Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen im Rahmen des steuerlich zulässigen Aufwendungsersatzes beanspruchen.

§ 9

Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen

der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder in Textform einer E-Mail oder eines Telefaxes einberufen werden. Die Einberufung soll unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche erfolgen.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder, darunter Vorstandsvorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.
Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann - aber muss nicht- in Schriftform gefasst werden.
Hierfür ist die Beschlussvorlage im Wortlaut allen Vorstandsmitgliedern schriftlich oder in Textform - E-Mail oder Telefax genügt - zuzuleiten. Der Beschluss kommt nur zustande, wenn sich mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen.
Für die Feststellung des Abstimmungsergebnisses gilt der vorstehende Abs. 3.
Ein auf schriftlichem Weg gefasster Beschluss ist nach der Beschlussfassung schriftlich zu protokollieren und den Mitgliedern des Vorstandes in Schriftform - E-Mail oder Telefax genügt - zuzuleiten.
- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt zur Deckung der laufenden Kosten im Rahmen seiner Aufgaben Beiträge.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Jahresbeitrages und seine Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Festlegung bleibt bis zu einer anderweitigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gültig.
- (3) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag für das Kalenderjahr nicht zahlen, kann der Vorstand durch Beschluss aus dem Verein ausschließen.
Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

- (4) Kosten für mögliche Vereinseinrichtungen, deren Deckung durch die Beiträge oder das Vereinsvermögen nicht sichergestellt ist, dürfen vom Verein nicht durch Rechtsgeschäfte verursacht werden, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung auf Grund einer Empfehlung des Vorstandes dem Rechtsgeschäft zustimmt.
- (5) Für neu eintretende Mitglieder beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages ab dem Beitritt für das volle Kalenderjahr. Jedoch kann im Eintrittsjahr des Mitgliedes der Beitrag auf schriftlichen Wunsch des Mitglieds, der bei Stellung des Aufnahmeantrags zu äußern ist, gezwölfelt werden.
Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung von rückständigen Beiträgen oder Beiträgen für das laufende Kalenderjahr.
- (6) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wie unter § 11 vorgesehen zu verwenden, eine Ausschüttung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- .
- (7) Bei Wegfall der Steuerbegünstigung, bzw. Aberkennung der Gemeinnützigkeit nach § 52 AO besteht kein Anspruch auf eine Rückzahlung von Spenden oder Beiträgen, oder einem finanziellen Ausgleich.

§ 11

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Miesbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder im Sinne des § 2 dieser Satzung weiter fortführt.

Miesbach, den 15.05.2015

Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers

I. Es folgen die Unterschriften von den Gründungsmitgliedern

Name in Blockschrift und Signatur

1. Erhard Pohl -----
2. Erich Sterrer -----
3. Reinhard Megele -----
4. Dr. Friedrich Wilhelm Lehmann- -----
5. Vroni Simon -----
6. Thomas Taubenberger -----
7. Thomas Ortwein -----
8. Paul Martin -----
9. Albert Dembinski -----
10. Marcus Kober -----
11. Josefine Zimmerer -----
12. Ina Zimmerer -----
13. Franz Zimmerer -----

II. Es folgen die Namen und Kontaktadressen *aller* Gründungsmitglieder

Die Unterschrift gilt zugleich als Anmeldung zum Verein:

1. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: Pohl Erhard

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

2. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: Erich Sterrer

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

3. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: Reinhard Megele

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

4. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Dr. Friedrich-Wilhelm Lehmann**
Postadresse.....
Telefonnummer.....
Telefaxnummer
E-Mail Adresse
Unterschrift.....

5. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Vroni Simon**
Postadresse.....
Telefonnummer.....
Telefaxnummer
E-Mail Adresse
Unterschrift.....

6. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Thomas Taubenberger**
Postadresse.....
Telefonnummer.....
Telefaxnummer
E-Mail Adresse
Unterschrift.....

7. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: Thomas Ortwein

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

8. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: Paul Martin

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

9. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: Albert Dembinski

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

10. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Marcus Kober**

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

11. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Josefine Zimmerer**

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

12. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Ina Zimmerer**

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....

13. Gründungsmitglied

Nachname , Vorname: **Franz Zimmerer**

Postadresse.....

Telefonnummer.....

Telefaxnummer

E-Mail Adresse

Unterschrift.....